



7082 VAZ/OBERVAZ

Gebührenordnung für die Entschädigung bei Benutzung von Grundeigentum der Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 und 7 der Statuten der Bürgergemeinde hat der Bürgerrat für die Benutzung und Beanspruchung von Grundeigentum der Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz folgende Richtlinien erlassen.

Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen und allenfalls weiteren notwendigen Bewilligungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der politischen Gemeinde.

Allgemeiner Teil

Art. 1

Die Benützung und Beanspruchung des öffentlichen Grundes der Bürgergemeinde Vaz/Oberbaz und des damit zusammenhängenden Luftraumes ist gemäss den vorliegenden Richtlinien zu entschädigen.

Die vorliegenden Richtlinien dienen als Leitregeln im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Benützer.

Art. 2

Die Benützung und Beanspruchung des öffentlichen Bodens und des Luftraumes beruht auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem zuständigen Organ der Bürgergemeinde und dem Benützer.

Der Bürgerrat ist ermächtigt, die Entschädigung im Einzelfall festzulegen, soweit die vorliegende Richtlinie eine besondere Situation nicht regelt.

Besonderer Teil**Art. 3**

Befristete Benutzung öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit Bauarbeiten

a) für die jährliche Benutzung pro m ²	CHF	2.50
b) für die jährliche Benutzung durch Fussgängerpassagen pro m ² bzw. Laufmeter	CHF	2.50
c) für die jährliche Benützung des öffentlichen Luftraumes, für Transportbahnen und für Überdachungen pro m ² bez. Laufmeter	CHF	2.50
d) Baureklametafeln bis 1 m ² jährlich	CHF	100.--
für jeden weiteren m ² jährlich	CHF	10.--

Art. 4

Unbefristete Benutzung von Boden der Bürgergemeinde

jährliche Benutzungsgebühr für:

a) Reklame-, Werbe-, Informationstafeln und dergleichen bis 1 m ²	CHF	100.--
für jeden weiteren m ² oder Teile davon	CHF	10.--
b) Rollvorhänge, Storen usw. bis 5 m Länge	CHF	55.--
für weitere m bzw. Teile davon	CHF	10.--
c) Schau- und Auslegekästen und Verkaufsautomaten bis 1 m ²	CHF	100.--
für jeden weiteren m ² oder Teile davon	CHF	10.--
d) Vordächer bis 10 Laufmeter	CHF	100.--
für die weiteren 10 Laufmeter	CHF	50.--
(als Vordächer im Sinne der Gebührenordnung gelten Bauteile, die mehr als 30 cm inkl. Dachrinne hinausragen)		
e) Licht-, Luft- und Ausstiegschächte bis 1 m ²	CHF	100.--
für jeden weiteren m ² oder Teile davon	CHF	10.--
f) andere Bauteile, wie Schaufenster usw., die nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Luftraum hinausragen, bis zu einer Länge von 10 m	CHF	100.--
für jede weitere Mehrlänge von 10 m oder Teile davon, je	CHF	50.--

Art. 5

Für alle übrigen Benutzungen von Boden der Bürgergemeinde wird die Entschädigung je nach Grösse und Bedeutung durch den Bürgerrat von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 6

Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Beanspruchung öffentlichen Grundes für Park- oder Abstellzwecke etc.

a)	Für die Beanspruchung des Bodens der Bürgergemeinde für die Zufahrt und Einfahrt zu privaten landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften inkl. eine Wohneinheit wird eine Entschädigung von	CHF	200.--
	je zusätzliche Wohneinheit erhoben	CHF	50.--
b)	Für die Beanspruchung des Bodens der Bürgergemeinde für die Zufahrt zu privaten Wohneinheiten, Garagen und dergleichen werden pro Wohneinheit eine jährliche Entschädigung von	CHF	200.--
	je zusätzliche Wohneinheit erhoben	CHF	50.--
c)	Für die Beanspruchung des Bodens der Bürgergemeinde für die Zufahrt und Einfahrt zu gewerblich genutzten Grundstücken und Liegenschaften wie Koloniegebäude, Hotels, Arbeitsstätten, Kantinen und dergleichen wird eine Entschädigung von	CHF	200.--
	erhoben		
d)	Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes für das Abstellen von PW, landw. und gewerbl. Motorfahrzeugen, Maschinen, Geräte, Container, Silos und dgl. beträgt die Entschädigung	CHF	200.--
e)	Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes für den Standplatz von Pferde-, Schlitten- oder Kutschen-transporten beträgt die Entschädigung pro Platz	CHF	200.--
f)	Für die Beanspruchung öffentlichen Grundes für Fahrnisbauten wie Bienenstände usw. bis 10 m ²	CHF	100.--
	je weitere 10 m ² oder Teile davon	CHF	50.--

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| g) | Für die Beanspruchung des Bodens der Bürgergemeinde für Viehausläufe bis 500 m ² | CHF | 200.-- |
| | für jede weiteren 100 m ² | CHF | 50.-- |
| | (Der Bauernverband schreibt vor für Viehausläufe:
pro Kuh 12 m ² ; pro Rind 10 m ² ; pro Mese 8 m ² ;
pro Kalb 4 m ²) | | |
| h) | Für die Beanspruchung des Bodens der Bürgergemeinde für Gärten, Kompostieranlagen, Mistlegen, Siloballen und dgl. bis 10 m ² | CHF | 50.-- |
| | für jede weiteren 10 m ² | CHF | 15.-- |

Art. 7

Der Unterhalt (inkl. Winterunterhalt) und die Erneuerung gehen zulasten der Berechtigten und sind in der Vereinbarung näher zu umschreiben.

Art. 8

Die Bürger- und die Politische Gemeinde lehnen jeden Sach- und Personenschadenanspruch ab.

Art. 9

Die Benützung und Beanspruchung des öffentlichen Grundes und des Luftraumes, kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Art. 10

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist, sofern kein neuer Vertrag abgeschlossen wird, die beanspruchte Fläche nach Absprache mit dem Bürgerrat in den ursprünglichen Zustand (Zustand vor Übernahme) zu versetzen, und zwar ohne Kosten für die Grundeigentümerin.

Art. 11

Dem Bürgerrat steht das Recht zu, die Entschädigung neu festzusetzen.

Art. 12

Das Inkasso sowie die Durchsetzung der Entschädigungen ist Sache der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz.

Allfällige Beschwerden sind an den Bürgerrat zu richten.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Die Bearbeitungsgebühren von Vereinbarungen werden durch den Bürgerrat von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 13

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 31. März 1998 und treten mit Beschlussfassung durch den Bürgerrat sofort in Kraft.

Vaz/Obervaz, den 28. Febr. 2005

Für den Bürgerrat Vaz/Obervaz

Valentin Blaesì
Präsident

Joachim Parpan
Aktuar